



Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Waldschwimmbades Schriesheim (Zulassungssatzung für das Waldschwimm- bad Schriesheim) vom 02.06.1995

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 04.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung über die Zulassung zur Benutzung des Waldschwimmbades Schriesheim (Zulassungssatzung für das Waldschwimmbad Schriesheim) vom 02.06.1995 erhält folgende Fassung:

§ 1 a

Rechtsstatus und Zweckbestimmung des Waldschwimmbades

- (1) Das Waldschwimmbad ist während der öffentlichen Badezeit eine dem Baden und der Erholung dienende saisonbetriebene öffentliche Einrichtung der Stadt Schriesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Waldschwimmbades ist die Förderung des Wasser- und Schwimmsports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stadt Schriesheim dem Verein „Interessengemeinschaft Erhaltung und Betreibung Waldschwimmbad e.V.“ das Recht und die Pflicht überträgt, die Betriebsführung unter Einbringung eigener Leistungen für das Waldschwimmbad Schriesheim eigenständig wahrzunehmen und es somit grundsätzlich jedem, aber auch Vereinen und Schulen, möglich ist, Wasser- und Schwimmsport auszuüben.

§ 1 b

Selbstlosigkeit

Das Waldschwimmbad ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 c
Mittelverwendung

Die Mittel des Waldschwimmbades dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 1 d
Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Waldschwimmbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Waldschwimmbades begünstigt werden.

§ 1 e
Vermögensanfall

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Waldschwimmbades an die Stadt Schriesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.12.2002 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 05.12.2002

RIEHL
Bürgermeister